

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0536/2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	10.04.2024	Vorberatung
Rat der Stadt	23.04.2024	Entscheidung

Handungsleitfaden Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Oberbergischen Kreis

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Handlungsleitfaden zum Umgang mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Oberbergischen Kreis als Grundlage für zukünftige Entscheidungs- und Planungsprozesse heranzuziehen und beschließt hierzu die nachfolgenden Leitsätze zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Radevormwald:

1. In Anlehnung an den Handlungsleitfaden und den Ausbauzielen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2023 und des Solarpaket 1 wird der Orientierungswert (Flächenkulisse) für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Radevormwald auf 15 ha bis 2030 festgelegt; auf eine weiterführende strategische Entscheidung über die Anzahl und Größe der Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird verzichtet.
2. Auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen sollen grundsätzlich keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugelassen werden; eine Beanspruchung landwirtschaftlich wertvoller Flächen kann unter Beteiligung des betroffenen Flächenbewirtschafters und der Landwirtschaftskammer in Ausnahmefällen zur Erreichung des Orientierungswertes zugelassen werden.
3. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen nur auf ökologisch gering- und mittelwertigem Acker- und Grünland zugelassen werden.
4. Eingriffe in Natur und Landschaft sollen innerhalb der Gebietsabgrenzung des Bebauungsplans und/oder über vorhandene Ökokonten kompensiert werden.
5. Auf Waldflächen sollen grundsätzlich keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugelassen werden.
6. Die Kulturlandschaft des Oberbergischen Kreises als Imagefaktor des Tourismus soll bei Entscheidungsprozessen einfließen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Am 20.03.2024 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt ausführlich über den „Handlungsleitfaden Photovoltaik- Freiflächenanlagen im Oberbergischen Kreis“ sowie die darin enthaltenden Leitsätze zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen berichtet.

Für die beabsichtigte zügige Transformation der Energieerzeugung auf nachhaltige, CO²-neutrale Quellen wurden bereits zahlreiche gesetzliche Anpassungen auf Bundes- und Landesebene verabschiedet. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) soll die Leistung von Solaranlagen deutschlandweit auf 215GW im Jahr 2030 und 400GW im Jahr 2040 gesteigert werden. Da der Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen, über Parkplätzen sowie sonstigen versiegelten Flächen hierfür voraussichtlich nicht ausreichen wird, ist ein behutsamer Ausbau von Photovoltaik-Anlagen im Freiraum nicht zu umgehen.

Da für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) grundsätzlich außerhalb der privilegierten Bereiche ein Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst werden muss, kommt den Städten und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit eine wesentliche Aufgabe bei der Erfüllung der Ausbauziele gemäß EEG 2023 bzw. Solarpaket 1 zu.

Im Kontext der zahlreichen gesetzlichen Anpassungen auf Bundes- und Landesebene wird sich die Flächenkulisse für Photovoltaik-Projekte im Oberbergischen Kreis voraussichtlich deutlich erweitern und Nutzungskonflikte mit den bisherigen Nutzungen/Nutzern der Flächen (u.a. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Natur und Artenvielfalt, Erholung und Freizeit) weiter zunehmen.

Um die potenziellen Nutzungs- bzw. Flächenkonflikte im Freiraum rechtzeitig zu analysieren und diese durch geeignete Standorte für PV-FFA möglichst gering zu halten, hat der Oberbergische Kreis gemeinsam mit allen Kommunen und verschiedenen Akteuren, die von und mit der Landschaft leben, im Rahmen eines Dialogprozesses unterschiedliche Aspekte im Bereich Photovoltaik-Freiflächenanlagen beleuchtet sowie darauf aufbauend Leitsätze als Empfehlungen erarbeitet.

Im Unterschied zu „harten“ Kriterien, die von den gesetzlichen Regelungen vorgegeben werden (u.a. Zielvorgaben aus der Landes- und Regionalplanung, Schutzgebietsfestsetzungen, Artenschutzregelungen), basieren die erarbeiteten Leitsätze auf „weichen“ Kriterien, die konkrete Hinweise für eine geeignete Flächenwahl im Rahmen der Planungsverfahren geben.

Da sich die erarbeiteten Leitsätze im Handlungsleitfaden auf das gesamte Kreisgebiet beziehen und nicht noch einmal auf die jeweilige kommunale Ebene runtergebrochen wurden, wurde Leitsatz 2: „*Es wird empfohlen, auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen keine PV-Freiflächenanlagen zuzulassen.*“ auf die spezifischen räumlichen Gegebenheiten in Radevormwald angepasst. Leitsatz 1: „*Es wird empfohlen, eine strategische Entscheidung über die Anzahl und Größe der Anlagen zu treffen.*“ wurde konkretisiert sowie die Leitsätze 3 bis 6 unverändert übernommen. Im Folgenden werden die zu beschließenden Leitsätze zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Radevormwald kurz erläutert:

Leitsatz 1: In Anlehnung an den Handlungsleitfaden und den Ausbauzielen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2023 und des Solarpaket 1 wird der Orientierungswert (Flächenkulisse) für Photovoltaik- Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Radevormwald auf 15 Hektar bis 2030 festgelegt; auf eine weiterführende strategische Entscheidung über die Anzahl und Größe der Photovoltaik- Freiflächenanlagen wird verzichtet.

Bei den Orientierungswerten im Handlungsleitfaden handelt es sich um Umrechnungswerte, die aus den Ausbauzielen des EEG 2023 und dem von der Bundesregierung beschlossenen Solarpaket 1 abgeleitet und mit einem theoretischen Ansatz auf die Flächengröße des Oberbergischen Kreis runtergebrochen wurden. Der hieraus resultierende Orientierungswert von durchschnittlich 15ha bzw. 15MW (Annahme 1MW PV-Strom pro Hektar) pro Kommune bis 2030 bietet einen greifbaren Anhaltspunkt zum notwendigen Ausbau von PV-FFA und verhindert zudem einen überproportionalen Anteil von PV-FFA im Stadtgebiet.

Auf eine weiterführende strategische Entscheidung zur Anzahl und Größe der PV-FFA wird verzichtet. So soll beispielsweise auf eine Mindestgröße verzichtet werden, um u.U. auch kleinere PV-FFA (z.B. für Bauvorhaben oder energieintensive Betriebe) nicht von vornherein auszuschließen. Grundsätzlich gelten PV-FFA mit einer Größe von unter 4 bis 5ha, in Abhängigkeit vom Netzverknüpfungspunkt, als nicht mehr wirtschaftlich. Bei PV-FFA ab einer Größe von 10 ha und mehr ist in der Regel von einer Raumbedeutsamkeit und damit verbunden einer Unzulässigkeit im Freiraum auszugehen.

Leitsatz 2: Auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen sollen grundsätzlich keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugelassen werden; eine Beanspruchung landwirtschaftlich wertvoller Flächen kann unter Beteiligung des betroffenen Flächenbewirtschafters und der Landwirtschaftskammer in Ausnahmefällen zur Erreichung des Orientierungswertes zugelassen werden.

Die Kulturlandschaft des Oberbergischen Kreises ist wesentlich durch die landwirtschaftliche (Grünland)Nutzung geprägt. Viele dieser Flächen haben für die hiesigen landwirtschaftlichen Betriebe eine existenzielle Bedeutung. Um die landwirtschaftlichen Betriebe nicht oder nur gering zu beeinträchtigen, sollen auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen grundsätzlich keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugelassen werden.

Der gesamte Oberbergische Kreis ist als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet eingestuft und beinhaltet überwiegend Böden mit einem Bodenwert von unter 55 Punkten, die in der Regel nicht als landwirtschaftlich wertvoll gelten. Auf Basis eines Bewertungssystems unter Hinzunahme weiterer Faktoren (Fruchtbarkeit, Wertschöpfung, Feldblockgröße/ Hangneigung, Hofstättnähe) wurde im Rahmen des Handlungsleitfadens eine Agrarraumkarte erstellt, in der aus Sicht der Landwirtschaftskammer landwirtschaftlich wertvolle Flächen im Kreis- und Stadtgebiet dargestellt werden. Im Stadtgebiet von Radevormwald (5386ha) werden, gem. Agrarraumkarte, ca. 90% (ca.2320ha) der gesamten landwirtschaftlichen Flächen (ca.2495ha) als landwirtschaftlich wertvoll eingestuft. Unter strikter Anwendung der Agrarraumkarte sowie dem zusätzlichen Ausschluss von ökologisch wertvollen Flächen (Leitsatz 3) sowie Waldflächen (Leitsatz 5) würden im Stadtgebiet nahezu keine relevanten Flächen für PV-FFA zur Verfügung stehen, um den Orientierungswert von 15ha (Leitsatz 1) zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund sowie dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien (§ 2 EEG 2023) kann eine Beanspruchung landwirtschaftlich wertvoller Flächen zur Erreichung des Orientierungswertes unter Beteiligung des betroffenen Flächenbewirtschafters und der Landwirtschaftskammer in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich wertvoller Flächen sollte dabei jedoch keine existenzbedrohende Auswirkung auf den landwirtschaftlichen Betrieb bzw. den betroffenen Flächenbewirtschaftler haben.

Leitsatz 3: Photovoltaik- Freiflächenanlagen sollen nur auf ökologisch gering- und mittelwertigem Acker- und Grünland zuzulassen werden.

Grünlandflächen (Wiesen und Weiden), die bereits eine höhere Vielfalt an wertgebenden Pflanzenarten und insofern eine hohe Entwicklungsfähigkeit aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes aufweisen, sollten ausgeschlossen werden. Vertragsnaturschutzflächen sowie Kompensationsflächen aufgrund der Eingriffsregelung sind zumeist ökologisch höherwertig und daher im Normalfall nicht für die Errichtung von PV-FFA geeignet. (vgl. Handlungsleitfaden Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Oberbergischen Kreis; S.24)

Beurteilungsgrundlage für die ökologische Wertigkeit sind die in der Anlage 6 – Artenliste aufgeführten Kriterien und Pflanzenartenlisten.

Leitsatz 4: Eingriffe in Natur und Landschaft sollen innerhalb der Gebietsabgrenzung des Bebauungsplans und/oder über vorhandene Ökokonten kompensiert werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich voraussichtlich nach Umsetzung eines Bebauungsplanverfahrens ergeben, müssen im Rahmen einer Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung ermittelt und ausgeglichen werden. Zu den Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Bebauungsplans zählen beispielsweise extensive Beweidung, maximal zweimalige jährliche Mahd mit Entfernung des Mahdguts, keine Düngung sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen. In Fällen, in denen die Kompensation nicht vollständig innerhalb des Bebauungsplans gelingt, sind die Kompensationen durch Erwerb von Ökopunkten aus einem anerkannten Ökokonto zu gewährleisten. Zusätzliche landwirtschaftliche Flächen sollten nicht für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. (vgl. Handlungsleitfaden Photovoltaik- Freiflächenanlagen im Oberbergischen Kreis; S.24)

Leitsatz 5: Auf Waldflächen sollen grundsätzlich keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugelassen werden.

Auf Waldflächen im Sinne des Forstrechts (gewidmete Waldflächen) sollten keine PV-FFA errichtet werden, um die essenzielle Funktion der Wälder als terrestrische Ökosysteme sowie zahlreicher anderer Ökosystemleistungen zu bewahren und somit einen positiven Beitrag zum Klimaschutz (CO₂ - Speicherung) zu leisten. (vgl. Handlungsleitfaden Photovoltaik- Freiflächenanlagen im Oberbergischen Kreis; S.24) Ausnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen (keine raumbedeutsame PV-FFA, Eigentumsfläche, erzeugter Strom dient vorrangig dem Eigenverbrauch, Kalamitätsfläche, forstrechtlicher Ausgleich/Ersatz ist gesichert) zugelassen werden.

Leitsatz 6: Die Kulturlandschaft des Oberbergischen Kreises als Imagefaktor des Tourismus soll bei Entscheidungsprozessen einfließen.

Bei Entscheidungen für einen Bau einer flächenintensiven Photovoltaikanlage ist zu prüfen, mit welchen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen ist. Im positiven Sinne könnte auch der Faktor „Werbung für die Region“ Berücksichtigung finden (nachhaltiger Tourismus; vgl. Handlungsleitfaden Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Oberbergischen Kreis; S.24).

Anlage:

Handlungsleitfaden Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Oberbergischen Kreis (Textfassung und Anlagen)